

Statuten des Schüpfheimer Samichlaus



Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden Personen in der männlichen Form beschrieben. Diese gilt auch für die weiblichen Mitglieder.

I NAME, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen Schüpfheimer Samichlaus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch ungebunden. Der Sitz des Vereins befindet sich in 6170 Schüpfheim, im Kanton Luzern.

Art. 2 - Zweck

Der Schüpfheimer Samichlaus vereinigt Menschen, die den Brauch des Samichlaus leben und unterstützen wollen.

Die Tätigkeiten des Schüpfheimer Samichlaus umfassen unter anderem:

- Samichlausbesuche bei Familien, in Kindergärten, in Schulen, in Alters- und Pflegeheimen, an Firmenanlässen sowie in Vereinen
- Die Organisation eines alljährlichen feierlichen Auszugs aus der Kirche
- Die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und der Gemeinde Schüpfheim für den Samichlausbrauch.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 - Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einsetzt. Dabei werden folgende Kategorien unterschieden:

- Aktivmitglied: natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr, welche aktiv an den Tätigkeiten des Schüpfheimer Samichlaus teilnehmen
- Mitglied: natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr und juristische Personen, welche den Schüpfheimer Samichlaus mit einem jährlichen Beitrag unterstützen.

Art. 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft ab Mitarbeit und Mitglieder ab Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Gönner sind nicht Vereinsmitglieder.

Art. 5 - Mitgliedschaftsbeiträge

Aktivmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder entrichten den von der Jahresversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag, welcher innert 60 Tagen ab der Jahresversammlung zu bezahlen ist.

Art. 6 - Gönner

Als Gönner gelten diejenigen natürlichen Personen ab dem 18. Altersjahr und juristische Personen, welche durch eine Spende den Schüpfheimer Samichlaus unterstützen, aber gegenüber dem Verein keine weiteren Verpflichtungen eingehen.

Art. 7 - Ehrenmitglieder

Die Jahresversammlung kann Personen mit aussergewöhnlichen und langjährigen Verdiensten auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

Art. 8 - Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Art. 9 - Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 10 - Versicherungen

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Die Haftpflichtversicherung ist für den Verein zwingend.

III ORGANISATION

Art. 11 - Organe

Die Organe des Schüpfheimer Samichlaus sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Koordinator und die operativen Bereichsleiter

Art. 12 - Jahresversammlung (Vereinsversammlung)

Die Jahresversammlung bildet das oberste Organ des Schüpfheimer Samichlaus. Sie findet alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Das Datum ist mindestens einen Monat im Voraus anzukündigen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss der Jahresversammlung, durch den Vorstand oder von 30 % aller Mitglieder einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern müssen in der Regel spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Jahres- oder Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung oder Wahl.

Die Jahres- oder Vereinsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Jahres- oder Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Gönner sind nicht stimmberechtigt. Die Stellvertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist ausgeschlossen.

Art. 13 - Geschäfte der Jahresversammlung

In die alleinige Kompetenz der Jahresversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten Jahresversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Information zum Jahresbudgets
- f) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- g) Ehrungen und Mutationen
- h) Anträge
- i) Revision der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Art. 14 - Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Schüpfheimer Samichlaus. Er vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Jahresversammlung gefassten Beschlüsse und ist ihr gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus Präsident und weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand bestimmt die unterschiftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 15 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Vollzug von Beschlüssen der Jahresversammlung
- b) Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung
- c) Rechnungsführung und Erstellen eines Budgets
- d) Information der Mitglieder und Kontakte zu den Mitgliedern
- e) Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausschluss von Mitgliedern
- f) Sorgt für die Kontinuität der Vereinsaktivitäten im Bezirk Entlebuch, insbesondere in Schüpfheim
- g) Erlass von Reglementen, Genehmigung der Termine während der Chlausenzeit
- h) Genehmigung der Pflichtenhefte- des Koordinators und der operativen Bereichsleiter
- i) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- k) Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zufallen

Art. 16 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus einer Person. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Buchführung und Abschlüsse des Vereins Schüpfheimer Samichlaus und erstattet der Jahresversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.

Art. 17 - Koordinator und die operativen Bereichsleiter

Der Koordinator leitet mit seinen Bereichsleitern die operative Tätigkeit während der Chlausenzeit. Er ist das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den jeweiligen operativen Bereichsleitern. Der Koordinator und die operativen Bereichsleiter konstituieren sich selbst. Es werden sämtliche operativen Tätigkeiten während der Chlausenzeit wahrgenommen. Der Koordinator informiert periodisch über den Stand der Tätigkeiten. Der Vorstand überlässt sämtliche operativen Tätigkeiten dem Koordinator und seinen operativen Bereichsleitern.

Art. 18 - Aufgaben des Koordinators und der operativen Bereichsleiter

Die Aufgabengebiete des Koordinators und der operativen Bereichsleiter sind im Organigramm aus dem Anhang ersichtlich. Für den Koordinator und die operativen Bereichsleiter werden Pflichtenhefte erstellt, welche zur Genehmigung dem Vorstand vorgelegt werden. Die Jahresversammlung wird darüber informiert.

Art. 19 - Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Jahresversammlung (Vereinsversammlung) wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 20 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni. Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

Art. 21 - Haftung

Der Schüpfheimer Samichlaus haftet nur mit seinem eigenen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 22 - Samichlausinventar

Das Samichlausinventar gemäss Gründungsinventar vom 14. September 2017 ist Eigentum des Vereins Schüpfheimer Samichlaus. Sämtliches Zubehör sowie weitere Anschaffungen, welche durch den Schüpfheimer Samichlaus finanziert werden, sind dessen Eigentum.

Art. 23 - Statutenänderung

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 30% aller Mitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der an der Jahresversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 24 - Auflösung

Die Jahres-/Vereinsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins Schüpfheimer Samichlaus beschliessen. Bei der Auflösung geht das Vermögen des Schüpfheimer Samichlaus nach Abzug aller Verbindlichkeiten und nach Ablauf eines Jahres seit dem Auflösungsbeschluss an die katholische Kirche von Schüpfheim.

Art. 25 - Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 14. September 2017 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schüpfheimer Samichlaus

Tony Weibel, Präsident
Jacqueline Rössli, Aktuarin

Schüpfheim, 14. September 2017, revidiert 23. August 2018 an der Jahresversammlung

Anhang: Organigramm Schüpfheimer Samichlaus